

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

7 Erklärung der beantragenden Stelle

Der Antragsteller bestätigt, dass sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht wurden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er nach Zustellung / Zugang des die Versicherungspflicht feststellenden Bescheides wie ein Arbeitgeber die Meldungen nach § 28a Absatz 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu erstatten hat. § 28a Absatz 5 sowie §§ 28b und 28c SGB IV gelten entsprechend.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Als Anlagen sind beigefügt:

8 Hinweise zum Antrag und zum weiteren Verfahren

Der Rentenversicherungsträger entscheidet, ob die Person, für die der Antrag gestellt wird, für die Dauer der zeitlich begrenzten Beschäftigung im Ausland der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegt.

Über die Beitragshöhe in der Rentenversicherung entscheidet die zuständige Einzugsstelle (siehe Frage 3). Die für die Ermittlung des für die Beitragsberechnung maßgebenden Arbeitsentgelts erforderlichen Angaben sind vom Antragsteller nach Entscheidung über diesen Antrag der Einzugsstelle mitzuteilen.

Bei Aufenthalt des Versicherten im Ausland: Bitte Staatsangehörigkeitsnachweis einsenden.

